

**MINISTERIUM FÜR INTEGRATION
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 64 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@intm.bwl.de
FAX: 0711 33503-444

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Guido Wolf MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 05. Mai 2014
Name Reutter
Durchwahl 0711 33503-224
Aktenzeichen 2-0141.5/15/5079
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium
Innenministerium

**Antrag der Abg. Daniel Andreas Lede Abal u. a. GRÜNE
- Aufnahme syrischer Kontingentflüchtlinge
- Drucksache 15/5079**

— Ihr Schreiben vom 15. April 2014

Anlagen
Tabelle

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Integration nimmt im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie hoch die Zahl der für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingen zur Verfügung gestellten Kontingente jährlich seit 2011 ist (nach Kenntnisstand: Zahlen des Bundes und der einzelnen Länder);*

Zu 1.:

In den Jahren 2011 und 2012 gab es noch keine speziellen Aufnahmeprogramme für syrische Bürgerkriegsflüchtlinge.

Im Jahr 2013 hat der Bund im Rahmen von zwei Aufnahmeprogrammen insgesamt 10.000 Plätze (jeweils 5.000) zur Verfügung gestellt.

Alle Länder außer Bayern haben im Jahr 2013 Landesprogramme zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge erlassen. Zahlenmäßige Beschränkungen gab es im Saarland (bis zu 62 Personen) und in Baden-Württemberg (bis zu 500 Personen). Die Aufnahme im Rahmen bestehender Landesaufnahmeprogramme läuft auch 2014 weiter, allerdings ist die Abgabe von Anträgen für das Landesprogramm Nordrhein-Westfalen nicht mehr möglich. Baden-Württemberg hat 2014 ein zweites Landesprogramm für weitere 500 Flüchtlinge erlassen.

2. *wie viele Aufnahmeanträge, Bewilligungen, Ablehnungen erteilt wurden, insbesondere wie viele Einreisen tatsächlich erfolgt sind (nach Kenntnisstand: Zahlen des Bundes und der einzelnen Länder);*

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die zahlenmäßige Darstellung in der Anlage verwiesen.

3. *welche Kriterien mit welcher Gewichtung bei der Prüfung der Anträge in Baden-Württemberg zugrunde gelegt werden, insbesondere ob es humanitäre Kriterien gibt, die eine Rolle spielen können;*

4. *inwiefern die Bewilligungskriterien des Bundes und der Länder nach ihrem Kenntnisstand voneinander abweichen und wenn ja, worin;*

Zu 3. und 4.:

Nach der Aufnahmeanordnung des Bundes werden 5.000 Aufnahmezusagen an Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige erteilt, die in Folge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in Syrien, dessen Anrainerstaaten oder in Ägypten aufhalten. Es werden vorrangig Personen berücksichtigt, die einen familiären Bezug zu Deutschland nachweisen und für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, wonach der Verpflichtungsgeber sich verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers zu tragen oder die Bereitschaft erklärt wurde, bei ihrer Unterbringung und Lebensunterhaltssicherung einen Beitrag zu leisten. Außerdem können auch sonstige Bezüge zu Deutschland (z. B. Voraufenthalte, Studium), humanitäre Kriterien (z. B. besonders schutzbedürftige Kinder mit ihren Eltern, medizinischer Bedarf, Frauen in prekären Lebenssituationen, Angehörige religiöser Minderheiten, sofern eine spezifisch religionsbezogene Verfolgungssituation vorliegt) oder die Fähigkeit, nach Konflikte zum Wiederaufbau beizutragen, berücksichtigt werden. Erforderlich ist nicht, dass mehrere Kriterien erfüllt sind.

Im zweiten Bundesprogramm vom 23.12.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen konnten in Baden-Württemberg bei den unteren Ausländerbehörden Aufnahmegeschäfte von hier lebenden Verwandten eingereicht werden. Alle eingereichten Anträge, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen der Aufnahmeanordnung erfüllt waren, wurden von den Ausländerbehörden direkt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugeleitet. Dort werden die aufzunehmenden Personen ausgewählt und das weitere Verfahren eingeleitet.

Im Landesprogramm Baden-Württemberg wird syrischen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die infolge des Bürgerkriegs aus ihrem Wohnort fliehen mussten und sich in einem Anrainerstaat Syriens oder noch in Syrien aufhalten und die eine Einreise zu ihren in Baden-Württemberg lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um deutsche Staatsangehörige oder syrische Staatsangehörige, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind und sich mindestens seit 1. Januar 2013 im Bundesgebiet aufhalten, handelt. Der verwandtschaftliche Bezug zu Deutschland ist enger definiert als in der Bundesanordnung. Begünstigt sind Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades

(Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder. Ferner wird die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz vorausgesetzt. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung allein oder ergänzend durch Dritte ist dabei möglich, d. h. die Verpflichtungserklärung muss nicht zwingend von einem der hier lebenden Verwandten abgegeben werden.

5. *wo in Baden-Württemberg Kontingentflüchtlinge in welcher Zahl untergebracht wurden;*

Zu 5.:

Die bis Ende April 2014 nach dem Bundesprogramm aufgenommenen 420 syrischen Kontingentflüchtlinge wurden folgenden unteren Aufnahmebehörden zugeteilt und von dort vorläufig untergebracht:

Untere Aufnahmebehörde - Stadt- / Landkreis -	Unterbringung - Personenanzahl -
Stadtkreis Stuttgart	20
Böblingen	27
Esslingen	2
Göppingen	5
Ludwigsburg	18
Rems-Murr-Kreis	3
Stadtkreis Heilbronn	3
Heilbronn, Landkreis	6
Heidenheim	20
Ostalbkreis	45
Stadtkreis Karlsruhe	5
Karlsruhe, Landkreis	5
Rastatt	3
Stadtkreis Heidelberg	8
Stadtkreis Mannheim	4
Stadtkreis Pforzheim	4
Rhein-Neckar-Kreis	83
Enzkreis	38
Freudenstadt	15
Stadtkreis Freiburg	3
Ortenaukreis	54
Rottweil	2
Waldshut	6
Reutlingen	25
Tübingen	1

Stadtkreis Ulm	4
Biberach	1
Ravensburg	7
Sigmaringen	3

Von diesen 420 Kontingentflüchtlingsen sind 288 Personen mit 11 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge organisierte Flüge und 132 Personen selbstständig eingereist.

6. *wie sie die Erfahrungen mit der Aufnahme und Unterbringung von Kontingentflüchtlingsen bewertet;*

Zu 6.:

Die Erfahrungen mit der Aufnahme und Unterbringung der syrischen Kontingentflüchtlingsen werden insgesamt als überwiegend positiv beurteilt. Die vorübergehende Unterbringung der Kontingentflüchtlingsen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung durch die Stadt- und Landkreise hat anfänglich vereinzelt zu Irritationen bei den Flüchtlingen geführt. Dies war vermutlich auf falsche bzw. missverständliche Informationen im Herkunftsland und die damit verbundene besondere Erwartungshaltung der Personen zurückzuführen.

Zum Teil wurden durch die aufnehmenden Stadt- und Landkreise gesonderte Liegenschaften für die Unterbringung dieses Personenkreises angemietet, was aber wegen der anhaltend angespannten allgemeinen Aufnahme- und Unterbringungssituation nicht immer möglich sein wird.

7. *welche konkreten Hilfe- und Unterstützungsangebote Kontingentflüchtlingen zur Verfügung stehen (insbesondere im Bereich der medizinischen und psychologischen Betreuung, beim Spracherwerb, bei der Berufsankennung und der Eingliederung in den Arbeitsmarkt).*

Zu 7.:

Grundsätzlich gilt, dass es keine auf Kontingentflüchtlinge zugeschnittenen spezifischen Hilfs- und Unterstützungsangebote gibt, diese aber in unterschiedlichem Maße Zugang zu den allgemeinen Leistungen und Integrationsangeboten des Bund und des Landes haben.

Personen, denen aufgrund einer Anordnung des Bundes nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, erhalten bei Hilfebedürftigkeit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bzw. nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Sie unterliegen damit zugleich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und haben Anspruch auf deren Leistungen. Demgegenüber sind Kontingentflüchtlinge, die aufgrund einer Anordnung des Landes nach § 23 Absatz 1 AufenthG „wegen Krieges in ihrem Heimatland“ aufgenommen werden, gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) (nur) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Im Bereich der Gesundheitsversorgung besteht so lediglich ein Anspruch auf eine Basisversorgung nach § 4 AsylbLG, zudem können nach § 6 AsylbLG zusätzliche Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf die Landtagsdrucksache 15/4595 (Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen in Baden-Württemberg) verwiesen. Soweit die Anordnung der Aufnahme nach § 23 Absatz 1 AufenthG mit der Maßgabe erfolgt ist, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird, so besteht im Übrigen ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur subsidiär, da sich die Haftung desjenigen, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, grundsätzlich auch auf die Aufwendungen für die Versorgung im Krankheitsfall erstreckt.

Im Bereich der psychosozialen Versorgung besteht in Baden-Württemberg ein spezifisches Therapieangebot für Flüchtlinge in Gestalt von fünf psychosozialen Zentren an den Standorten Stuttgart, Karlsruhe, Ulm und Villingen-Schwenningen, die sich auf die Therapierung traumatisierter Flüchtlinge spezialisiert haben. Wegen weiterer Einzelhei-

ten wird auf die Landtags-Drucksache 15/4885 (Dolmetscherleistungen bei der Behandlung traumatisierter Flüchtlinge und Folteropfer) verwiesen.

Ein Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 oder 2 AufenthG berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung gemäß den allgemeinen Vorschriften. Somit können Kontingentflüchtlinge grundsätzlich an den sogenannten ESF-BAMF-Sprachkursen teilnehmen. Dies sind mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte berufsbezogene Sprachkurse verschiedener Träger, die sich an arbeitssuchend gemeldete Menschen mit Migrationshintergrund wenden und Deutschunterricht mit Elementen beruflicher Qualifizierung verbinden.

Kontingentflüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 2 AufenthG haben unter den in § 44 Absatz 1 AufenthG genannten Voraussetzungen zudem Anspruch auf die Teilnahme an den Integrationskursen nach §§ 43 ff. AufenthG (vgl. § 44 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Demgegenüber haben Kontingentflüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG keinen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen, können aber gemäß § 44 Absatz 4 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme zugelassen werden.

Im Übrigen gehören Kontingentflüchtlinge, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22, 23 oder 24 AufenthG Aufenthalt gewährt wird, zu den Personen, die nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 19. Dezember 2013 aufgenommen werden. Soweit erforderlich, werden sie für bis zu sechs Monate in den Stadt- und Landkreisen vorläufig untergebracht und danach in die kommunale Anschlussunterbringung einbezogen. In diesem Rahmen sind sie nicht nur mit Obdach in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen zu versorgen, sondern auch Adressaten der sonstigen mit der vorläufigen Unterbringung verbundenen Angebote. So sind sie in die Flüchtlingssozialarbeit einzubeziehen; zudem ist ihnen Gelegenheit zu geben, unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

Der bundes- bzw. landesgesetzliche Rechtsanspruch auf Prüfung der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse ist unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus. Dieser Rechtsanspruch gilt auch für syrische Kontingentflüchtlinge. Anträge können bereits aus dem Ausland gestellt werden. Ebenso können sich Kontingentflüchtlinge entsprechend dem im Landesanererkennungsgesetz veranker-

ten Anspruch durch das vom Land geförderte Beratungsnetzwerk zur Anerkennung ihrer Abschlüsse beraten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bilkay Öney
Ministerin für Integration